

Script Rundschreiben

Ausgabe Juli 2023

1 Aktuelles

Klimapolitische Sektorleitlinien für Exportkreditgarantien – BMWK richtet Außenwirtschaftsförderung stärker am Klimaschutz aus
11. Sanktionspaket der EU gegen Russland
Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften
IFA: Türkische Importeure zu Kooperationsgesprächen am 1.9. in Berlin

2 Außenwirtschaftsrecht / Exportkontrolle

BMWK und BAFA: Verfahren zur Exportkontrolle werden effizienter gestaltet
Meldepflicht nach 11. Sanktionspaket gegen Russland
Exportkontrolle: Anhang I der EU Dual-Use-Verordnung wurde aktualisiert
Export China: CIFER neue Konformitätserklärung für Registrierungsverlängerung
Wechsel der Zuständigkeit für Endbeglaubigung und Apostillenerteilung zum BfAA beschert lange Bearbeitungszeiten
Visumverfahren für den Schengen-Raum werden digitalisiert
Bedrohung der Souveränität der Ukraine - Restriktive Maßnahmen
Kongo: Restriktive Maßnahmen
Weitere Sanktionsmaßnahmen

3 Exportfinanzierung / -Kreditsicherung

Forfaitierungsgarantie
Exportkreditgarantien des Bundes: Neuer OECD-Konsensus geht an den Start
Exportkreditgarantien des Bundes: Neue OECD-Länderrisikoeinstufung
Coface Analyse: Agrarrohstoffe unter Druck
Atradius Zahlungsmoralbarometer: Osteuropäische Unternehmen erwarten sinkende Gewinne trotz steigender Umsätze

4 Zoll und EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen

Einführung von erleichterten Zollverfahren für vertrauenswürdige Händler und den Versand von Paketen aus einer anderen Region des Vereinigten Königreichs nach Nordirland
Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – Schreiben von EuroCommerce an Paolo Gentiloni zur Aufschiebung der Berichtspflichten
Neue gestraffte Version des Instruments zur Selbsteinschätzung der Ursprungsregeln (ROSA) eingeführt

5 Veranstaltungen

BDEx-Arbeitskreis Exportkontrolle
Save the date: Exportfinanzierungskonferenz Indonesien
Save the date: BIS / BAFA Export Control Forum 27./28.09.2023
Save the date: Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft 2024

1 Aktuelles

Klimapolitische Sektorleitlinien für Exportkreditgarantien – BMWK richtet Außenwirtschaftsförderung stärker am Klimaschutz aus

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat erstmals Entwürfe für „[Sektorleitlinien der Bundesregierung \(PDF, 175 KB\)](#)“ (Hermesdeckungen) vorgelegt. Diese sind in der Bundesregierung geeint und gehen jetzt in einem nächsten Schritt in die Konsultation mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und NGOs.

Die Sektorleitlinien enthalten Entscheidungskriterien für die Übernahme von Exportkreditgarantien und führen erstmals einen klimapolitischen Maßstab ein. Sie betreffen die Sektoren Energie, Industrie und Transport. Eine Übertragung auf die Investitionsgarantien ist ebenfalls geplant und soll in Kürze erfolgen. Ziel dieser neuen Leitlinien und damit Entscheidungskriterien ist es, Innovationen und klimafreundliche Technologien anzureizen, ihre Entwicklung zu unterstützen und den Export grüner Technologien ins Ausland zu fördern. Gleichzeitig soll die Finanzierung klimaschädlicher Aktivitäten perspektivisch beendet werden.

Die [Entwürfe der Sektorleitlinien](#) sind im Interministeriellen Ausschuss und mit dem Bundeskanzleramt abgestimmt.

Als nächster Schritt beginnt noch in dieser Woche die Konsultationsphase zu den klimapolitischen Sektorleitlinien. Zu diesem Zeitpunkt wird ein Onlinefragebogen zur Verfügung gestellt. Bis Ende August haben Interessierte die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen.

Der BDEx wird in den Konsultationsprozess einbringen und die Interessen des deutschen Exporthandels vertreten. Gerne halten wir Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Sollten Sie zwischenzeitlich Rückfragen oder Anmerkungen für den Konsultationsprozess haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Die [Pressemittlung](#) des BMWK zu den klimapolitischen Sektorleitlinien für Exportkreditgarantien finden Sie [hier](#).

Die Entwürfe für die [Sektorleitlinien für Exportkreditgarantien](#) finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

11. Sanktionspaket der EU gegen Russland

Die Europäische Union hat mit einem **11. Sanktionspaket** die Handelsbeschränkungen mit Russland erneut weiter eingeschränkt.

Auch das neue Sanktionspaket zielt darauf ab, Russland weiter finanziell und wirtschaftlich zu schwächen, um es in seinen militärischen und technologischen Möglichkeiten zur Fortführung des Angriffskriegs zu beschränken.

Die Handelsbeschränkungen sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 23.06.2023 in Kraft getreten. Die zugehörigen Verordnungen im Amtsblatt der EU finden Sie [hier](#).

Die Kernpunkte des 11. Sanktionspakets:

Handelsmaßnahmen

- Neues Instrument zur Bekämpfung von **Umgehungspraktiken**: Das Instrument ermöglicht es der EU, den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr bestimmter mit Sanktionen belegter Güter und Technologien zu beschränken, und zwar mit Blick auf **bestimmte Drittländer**, für die das Umgehungsrisiko als andauernd und besonders groß angesehen wird. Dieses neue Instrument soll erst dann zum Einsatz kommen, wenn andere Einzelmaßnahmen und Kontakte zu den betroffenen Ländern nichts bewirken.
- Ausweitung des Durchfuhrverbots auf bestimmte **sensible Güter** (z. B. Hoch-Technologien, luftverkehrsbezogene Materialien).
- Aufnahme von **87 neuen Einrichtungen** in List zu strenger Ausfuhrbeschränkung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use) und fortgeschrittene Technologien.
- Beschränkung der Ausfuhr weiterer **15 technologischer Güter**, die auf dem Schlachtfeld in der Ukraine gefunden wurden, oder von Ausrüstung, die für die Herstellung solcher Güter benötigt wird.
- Verschärfung der Einfuhrbeschränkungen für **Eisen- und Stahlerzeugnisse**. Wer sanktionierte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die in einem Drittland verarbeitet wurden, einführen will, muss den Nachweis erbringen, dass die verwendeten Vorleistungen nicht aus Russland stammen.
- Ausweitung des Ausfuhrverbots für **Luxusfahrzeuge** auf alle Neu- und Gebrauchtwagen ab einer bestimmten Motorgröße (> 1 900 cm³) sowie auf alle Elektro- und Hybridfahrzeuge.
- Ein vollständiges Verbot bestimmter Arten von **Maschinenbauteilen**.
- **Vereinfachte Struktur** des Anhangs über Industrie-Erzeugnisse: Produkte, die Beschränkungen unterliegen, werden in einem einzigen Abschnitt aufgezählt, versehen mit umfassenderen Produktdefinitionen, um Waren, für die Ausfuhrverbote gelten, besser zu identifizieren und die Umgehung von Sanktionen durch falsche Einreihung zu verringern.

Zusätzlich wurden Maßnahmen zur **Einschränkung des Verkehrs** (z.B. Verbot für Lastkraftwagen mit russischen Anhängern und Sattelanhängern), **Energiemaßnahmen** (z.B. Ende der Möglichkeit, russisches Öl über Pipelines nach Deutschland und Polen einzuführen) sowie die Aufnahme von **100 weiteren Personen** auf die Sanktionsliste veranlasst.

Die **Verordnungen zum 11. Sanktionspaket** der EU finden Sie im Amtsblatt der EU [hier](#).

Die **Pressemitteilung** der Europäischen Kommission mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

Einen **detaillierten Überblick** über die bisher gegen Russland erlassenen Sanktionen finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften

Durch das Jahressteuergesetz 2019 wurde eine Neufassung der Regelung zum sogenannten Reihengeschäft in § 3 Abs. 6a UStG eingeführt. Mit dem Schreiben ([Az. III C 2 – S 7116-a/19/10001 :003](#)) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 25. April 2023 nimmt nun auch die Finanzverwaltung die gesetzlichen Änderungen auf und passt ihre entsprechende Auslegung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) im Abschnitt 3.14 zu Reihengeschäften und insbesondere zur Bestimmung einer sogenannten warenbewegten

Lieferung an. Dadurch werden insbesondere die bisher diskutierten Fragen bezüglich der Transportverantwortung, der Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und des Zwischenhändlers geklärt.

Im Rahmen der Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses in Abschnitt 3.14 UStAE wurden neben formellen Anpassungen an den Wortlaut des § 3 Abs. 6a UStG insbesondere folgende Klarstellungen vorgenommen:

TRANSPORTVERANTWORTLICHKEIT IM REIHENGESCHÄFT

Gemäß der Auffassung der Finanzverwaltung richtet sich die Zuordnung der Beförderung oder Versendung zu einer der Lieferungen im Reihengeschäft danach, ob der Gegenstand der Lieferung vom ersten Unternehmer, dem letzten Abnehmer oder einem Zwischenhändler in der Reihe befördert oder versendet wird. Aus den vorhandenen Aufzeichnungen muss eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen, wer in der Lieferkette die Beförderung durchgeführt oder die Versendung veranlasst hat (im Sinne der Transportverantwortlichkeit).

Im Falle der Versendung wird dabei auf den Auftrag an den selbständigen Beauftragten abgestellt. Eine abweichende Zuordnung ist nur zulässig, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass die Beförderung bzw. Versendung im Auftrag eines anderen Unternehmers erfolgt ist und er tatsächlich das Risiko des zufälligen Untergangs des Gegenstands während des Transports getragen hat.

Gemäß der Finanzverwaltung kommt es bei der Transportverantwortlichkeit letztendlich auf den (zivilrechtlichen) Auftrag/Beauftragung des Logistikdienstleisters/Spediteurs an. Es werden keine weiteren Nachweise mehr gefordert.

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 25. April 2023 mit zahlreichen weiterführenden Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Ansprechpartner: Alexander Hoeckle (alexander.hoeckle@bdex.de)

IFA: Türkische Importeure zu Kooperationsgesprächen am 1.9. in Berlin

Dem BGA liegt eine Kooperationsanfrage für Unternehmen seitens der Handelskammer Gaziantep aus der bekannten Erdbebenregion in der Türkei vor. Eine Delegation, bestehend aus importierenden Unternehmensvertreter:innen der Sektoren: Handel mit Haushaltsgeräten, Computer-Hardware und ATM-Maschinen u.ä., wird vom 31.08.2023 – 03.09.2023 im Rahmen der IFA in Berlin sein und steht für B2B-Gespräche mit exportierenden Unternehmen aus dem genannten Produktportfolio aus Deutschland zur Verfügung. Die Liste der Delegationsteilnehmer ist angefügt.

Das geplante B2B-Treffen wird am 1. September 2023 zwischen 15 und 17 Uhr in den Räumlichkeiten der Türkisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer, TDIHK in Berlin stattfinden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Delegationsteilnehmer am 1. und 2. September auf der Messe zu treffen.

Kontakt und Information
Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer (TDIHK)
Frau Sevgi Kalayci
Stv. Geschäftsführerin
Leipziger Platz 14 | 10117 Berlin

Anhang

2 Außenwirtschaftsrecht / Exportkontrolle

BMWK und BAFA: Verfahren zur Exportkontrolle werden effizienter gestaltet

In einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) geben das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)** und **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** bekannt, dass die Verfahren zur Exportkontrolle effizienter gestaltet werden. Dazu wird das BMWK über das BAFA kurzfristig Maßnahmen zur Stärkung und deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse im Bereich der Exportkontrolle einführen. Künftig werden Genehmigungsverfahren für Lieferungen an ausgewählte EU- und NATO-Partner sowie enge Partnerländer beschleunigt, indem diese Entscheidungen nicht mehr als Einzelfallentscheidungen getroffen werden, sondern stärker gebündelt als sogenannte Allgemeinverfügungen. Dies führt zu einer effizienteren Gestaltung der Prozesse und ermöglicht eine verstärkte Konzentration der vorhandenen Ressourcen auf die Kontrolle kritischer Ausfuhren.

Um diese Maßnahmen umzusetzen, werden am 1. August 2023 neue Allgemeine Genehmigungen (AGG) veröffentlicht und bestehende AGGs angepasst. Diese treten dann am 1. September 2023 in Kraft. Die AGGs sind rechtlich als Allgemeinverfügungen anzusehen, was bedeutet, dass sie als Verwaltungsakte für eine Vielzahl von Fällen gelten und nach bestimmten Kriterien festlegen, welche Fälle erfasst sind und welche nicht. Bisher wurden diese Fälle vom BAFA als Einzelfallentscheidungen getroffen. Künftig sollen insbesondere Lieferungen an ausgewählte EU- und NATO-Partner sowie enge Partnerländer effizienter in Form von AGGs abgewickelt werden.

Die geplanten Maßnahmen ermöglichen es Unternehmen, **bestimmte Rüstungsgüter** und **Dual-Use Güter** direkt über Allgemeine Genehmigungen, also ohne spezifische Einzelgenehmigungen, in ausgewählte EU- und NATO-Staaten sowie andere enge Partnerländer zu exportieren. Dabei sind bestimmte enge Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere müssen die Güter in den Empfängerländern verbleiben. Die Entscheidungen über Allgemeine Genehmigungen bündeln verschiedene Fälle und beschleunigen dadurch die Verfahren.

Um das Verhältnis zwischen Verfahrensbeschleunigung und restriktiver Kontrolle angemessen auszutarieren, werden Unternehmen verpflichtet, Rüstungsexporte, die auf Basis der AGGs getätigt wurden, dem BAFA zu melden. Die Meldedaten für den betroffenen Anwendungsbereich der AGGs für den Zeitraum vom 01. September bis zum 31. Dezember 2023 werden erstmals ab dem 15. Januar 2024 zur Verfügung stehen. Aufgrund dessen werden die Daten für diesen Zeitraum und das gesamte Jahr 2023 erst zu Beginn des Jahres 2024 bereitgestellt.

Zudem soll die Laufzeit von sogenannten Nullbescheiden, das heißt Feststellungen, dass ein konkretes Ausfuhrvorhaben keiner Genehmigungspflicht unterfällt, künftig auf zwei Jahre verlängert werden. Gleiches gilt für Auskünfte zur Güterliste sowie den Gültigkeitszeitraum der Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen. Auch diese sollen künftig auf zwei Jahre verlängert werden.

Weitere Informationen werden durch das BAFA ab dem 1. August auf seiner [Website](#) veröffentlicht.

Die gemeinsame Pressemitteilung des BMWK und BAFA finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Meldepflicht nach 11. Sanktionspaket gegen Russland

Im Zusammenhang mit dem 11. Sanktionspaket der Europäischen Union (EU) gegen Russland sind erneut Unklarheiten aufgetreten, die auf teils ungenau formulierte Normtexte zurückzuführen sind.

Auf Nachfrage des BDEx teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit, dass in Kürze seitens der Europäischen Kommission ein Leitfaden (sog. "Guidance") erwartet wird, der sich den aktuellen Problemen widmen wird.

Zum Hintergrund:

Im Fokus des 11. Sanktionspakets der Europäischen Union (EU) gegen Russland steht vor allem die Prävention von Sanktionsumgehungen. Eine der eingeführten Maßnahmen ist die sogenannte "Jedermannspflicht", die jede Person dazu verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Informationen über Sanktionsverstöße an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Verstöße gegen diese Pflicht können mit Bußgeldern geahndet werden.

Inhaltlich wirft die entsprechende Vorschrift (§ 6 b Abs. 1 lit. a) [VO 833/2014](#)) jedoch Bedenken hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips des Bestimmtheitsgebots auf:

Es ist nicht klar, wann die Meldepflicht greifen soll (ob bereits bei Verdacht oder erst bei positiver Kenntnis eines - versuchten oder tatsächlich begangenen - Sanktionsverstößes), welche Informationen gemeldet werden müssen und welche Stelle als "zuständige Behörde des Mitgliedsstaates" (gemäß § 6 b Abs. 1 lit. a) [VO 833/2014](#)) bzw. als „Sanktionsdurchsetzungsbehörde“ (gemäß der [Pressemitteilung des BMWK](#)) anzusehen ist.

Trotz der regulatorischen Ungenauigkeit geht das BMWK davon aus, dass die Vorschrift wirksam ist und verwirft etwaige Zweifel mit Verweis auf ähnlich gestaltete Regelungen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen vorbehaltlich des angekündigten Leitfadens der Europäischen Kommission und möglicher weiterer Abstimmungen im Rahmen der europäischen Mitgliedsstaaten erfolgen.

Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern die Erklärungen der Europäischen Kommission in der Lage sein werden, die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen.

Der BDEx wird Sie über die Entwicklungen zu diesem Thema auf dem Laufenden halten und wir stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Exportkontrolle: Anhang I der EU Dual-Use-Verordnung wurde aktualisiert

Die EU-Kommission hatte sich bereits mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/996 vom 27. Februar 2023](#) für eine umfangreiche Aktualisierung der Dual-Use-Güterliste entschieden. Sie gilt nunmehr verbindlich in allen EU-Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Ausfuhr, Vermittlung, technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – insbesondere für solche, die in Anhang I der VO gelistet sind. Die Änderungen der Güterliste traten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten seit **26. Mai 2023**.

Um mit dem technologischen Fortschritt und der Digitalisierung Schritt zu halten, ist es erforderlich, diese Liste regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Änderungen im Anhang 1 der Verordnung beziehen sich auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 3 und setzen die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter um, einschließlich der Bestimmungen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR), der Nuclear Suppliers Group (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ).

Eine vollständige Auflistung der betroffenen Güter findet sich im Anhang I der Verordnung. Die spezifischen Aktualisierungen, primär in den Kategorien 1 und 2, sind in einer separaten [Pressemitteilung](#) der Handelsdirektion verfügbar.

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Export China: CIFER neue Konformitätserklärung für Registrierungsverlängerung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) berichtet, dass das zentrale Zollamt der VR China (GACC) im China Import Food Enterprise Registration System (CIFER) eine neue Konformitätserklärung für die Beantragung von Registrierungsverlängerungen zur Verfügung gestellt hat. Es wird seitens des BVL darum gebeten, ab sofort die **beigefügte Vorlage** bei der Beantragung von Registrierungsverlängerungen zu verwenden. Für Neu- und Änderungsanträge ist weiterhin die bisher zu verwendende Konformitätserklärung gültig.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die entsprechenden Hinweise im CIFER-Merkblatt des BVL aktuell noch nicht angepasst wurden. Für das Ausfüllen der beigefügten Konformitätserklärung können Sie sich jedoch an den Hinweisen, die im Merkblatt für die bei Neu- und Änderungsanträgen verwendete Konformitätserklärung angeführt sind, orientieren. In dem Formularfeld vor "enterprises in total" sei dabei immer "1" einzutragen.

Die entsprechenden Anpassungen im CIFER-Merkblatt werden zeitnah vom BVL vorgenommen.

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Wechsel der Zuständigkeit für Endbeglaubigung und Apostillenerteilung zum BfAA besichert lange Bearbeitungszeiten

Zum 1.1.2023 wurde die Zuständigkeit für die Endbeglaubigung von Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland und die Erteilung von Apostillen auf Bundesurkunden für deren Verwendung in den Beitrittsländern des Haager Übereinkommens vom Bundesverwaltungsamt auf das **Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA)** übertragen.

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels und des Personalaufbaus in der neuen Abteilung im BfAA kommt es derzeit zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Auf Nachfrage des BDEx wurde seitens des BfAA mitgeteilt, dass sich durch weitere Aufstockung des Personals die Bearbeitungszeiten verkürzen werden. Auch jetzt würden Anträge auf Endbeglaubigung oder Erteilung von Apostillen für Urkunden mit begrenzter Gültigkeit bevorzugt behandelt werden. In dringenden Fällen werden Antragsteller gebeten, gegebenenfalls bestehende Fristen mit einer entsprechenden Begründung anzugeben, um sicherzustellen, dass dringende Anliegen priorisiert bearbeitet werden.

Die Homepage Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Visumverfahren für den Schengen-Raum werden digitalisiert

Schengen-Visumverfahren werden künftig vollständig digitalisiert. Darauf haben sich das Europäische Parlament und Rat geeinigt. Die vereinbarten Vorschriften modernisieren, vereinfachen und vereinheitlichen durch Digitalisierung die Visumverfahren für Drittstaatsangehörige, die ein Visum beantragen, ebenso wie für Mitgliedstaaten, die diese Visa erteilen.

Derzeit sind die Visumverfahren für den Schengen-Raum nach wie vor sehr papierlastig und damit sowohl für Reisende als auch für die Mitgliedstaaten kostenaufwendig. Die Antragsverfahren für Schengen-Visa unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, und nur in sehr wenigen von ihnen sind sie teilweise digitalisiert. Bei physischen Visummarken ist die Gefahr von Fälschungen, Betrug und Diebstahl höher – diese Risiken werden durch digitale Visa erheblich gemindert.

Die neue Verordnung zielt auf die Modernisierung zweier zentraler Aspekte des Visumverfahrens ab: die Digitalisierung der Visummarke und die Digitalisierung des Visumantrags durch die Einrichtung einer EU-Online-Visumantragsplattform (EU-VAP).

Die Verordnung muss als nächsten Schritt nun noch vom Europäischen Parlament und vom Rat förmlich angenommen werden.

Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Bedrohung der Souveränität der Ukraine - Restriktive Maßnahmen

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1563](#) des Rates vom 28. Juli 2023, veröffentlicht im Amtsblatt L 190 vom 28. Juli 2023, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden sieben Personen und fünf Organisationen in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen.

Kongo: Restriktive Maßnahmen

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1564](#) des Rates vom 28. Juli 2023, veröffentlicht im Amtsblatt L 190 vom 28. Juli 2023, zur Durchführung der Verordnung (EG) 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo werden neun Personen in die in Anhang Ia der Verordnung (EG) 1183/2005 enthaltene Liste aufgenommen.

Weitere Sanktionsmaßnahmen

[Syrien](#), [Myanmar/Birma](#), [Iran](#)

3 Exportfinanzierung / -Kreditsicherung

Forfaitierungsgarantie

Seit dem 01. Juli 2023 steht der Bundesregierung ein neues Instrument – die sog. Forfaitierungsgarantie – zur Verfügung. Damit reagiert der Bund darauf, dass das Angebot an Exportkreditgarantien im Small-Ticket-Bereich, also für Geschäfte mit einem Auftragswert von bis zu 10 Mio. Euro, nicht ausreichend war. Grundsätzlich begrüßen wir das neue Instrument. Allerdings wird die Garantie ausschließlich für das produzierende Gewerbe bereitgestellt. Der Abschluss des Handels ist nicht nachvollziehbar und verkennt damit auch die Funktion und Bedeutung des Handels für den Export der hiesigen Industrieproduktion.

Die Forfaitierungsgarantie ist eine langjährige Forderung des BDEx. Wir haben dieses Thema während der Produktentwicklung begleitet und stehen dazu im Austausch mit den entsprechenden Ressorts. Gegenüber den Ministerien setzen wir uns auch weiterhin intensiv dafür ein, dass der Handel in den Anwendungsbereich einbezogen wird. So wurde uns seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bereits zugesichert, dass nach einer ersten Testphase eine Erweiterung des Anwenderkreises geprüft und hierzu das Gespräch mit uns gesucht werden solle.

Die gemeinsame Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Forfaitierungsgarantie finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Exportkreditgarantien des Bundes: Neuer OECD-Konsensus geht an den Start

Am 15. Juli tritt der neue OECD-Konsensus in Kraft. Die Reform eines der wichtigsten OECD-Regelwerke für staatlich geförderte Exportkredite ist ein Meilenstein für den Erhalt gleicher Wettbewerbsbedingungen und ein wichtiger Schritt zu einer klimagerechten Ausgestaltung der Exportkreditgarantien. Mit dem Reformpaket haben die EU-Staaten eine Antwort auf die Herausforderungen unregulierter Exportunterstützung außerhalb der OECD gegeben. Der künftig geltende Text wurde – unter Vorbehalt noch zu durchlaufender nationaler Entscheidungsprozesse – auf der [Website der OECD](#) veröffentlicht.

EKG-Report 342 (12.07.2023)

Exportkreditgarantien des Bundes: Neue OECD-Länderrisikoeinstufung

In ihrer 96. Sitzung im Juni 2023 in Paris haben die Expertinnen und Experten der OECD die Länderrisiken verschiedener Staaten der Regionen Asien sowie südliches und östliches Afrika bewertet. Die siebenstufige Länderklassifizierung (1 = beste Kategorie, 7 = schlechteste Kategorie) wurde 1999 auf OECD-Ebene eingeführt und ist ein Parameter bei der Berechnung des Entgelts. Im Vergleich zu den bisherigen Einstufungen hat sich folgende Veränderung in der regelmäßigen jährlichen Überprüfung ergeben: In ihrer Sitzung im Januar 2023 haben die Expertinnen und Experten der OECD die Länderrisiken von 40 Staaten der Regionen Europa, GUS, Mittlerer Osten und Nordafrika bewertet.

Die siebenstufige Länderklassifizierung (1 = beste Kategorie, 7 = schlechteste Kategorie) wurde 1999 auf OECD-Ebene eingeführt und ist ein Parameter bei der Berechnung des Entgelts.

Im Vergleich zu den bisherigen Einstufungen hat sich folgende Veränderung ergeben:

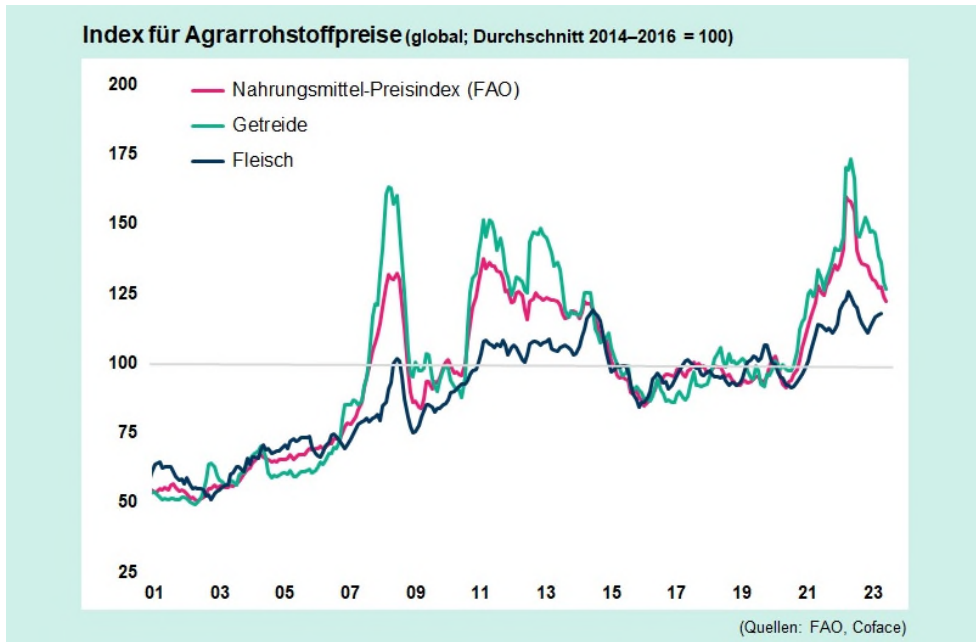
Land	Kategorie	bisher
Taiwan	2	1

Gemäß der OECD-Regularien wurde die Einstufung in Deutschland ab dem 30.06.2023 wirksam und ist bei der Entgeltberechnung anzuwenden.

EKG-Report 342 (12.07.2023)

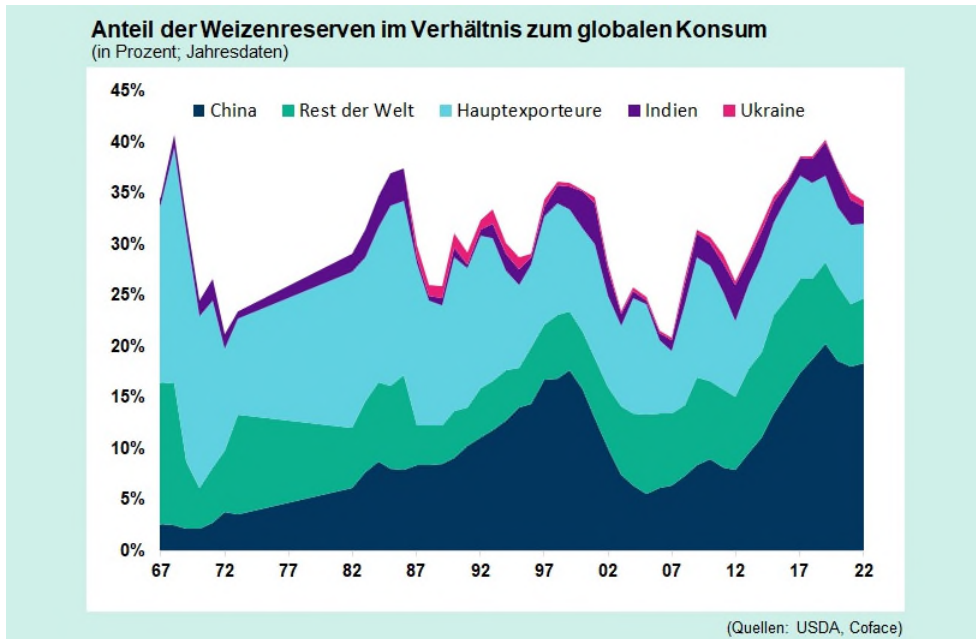
Coface Analyse: Agrarrohstoffe unter Druck

Während die globalen Wirtschaftsaussichten weiterhin unsicher und eng mit der Inflationsentwicklung und den geldpolitischen Entscheidungen der Zentralbanken verknüpft sind, haben sich die Aussichten für den Agrarrohstoffmarkt speziell nach den jüngsten Entwicklungen eingetrübt. Neben der offenen Frage, wie es nach dem gestoppten Getreideabkommen zwischen Russland und der Ukraine weitergeht, könnten hohe Produktionskosten und zunehmende klimatische Risiken die weltweite landwirtschaftliche Produktion in den kommenden Monaten weiter belasten, analysiert der Kreditversicherer Coface.



(Grafik 1)

Obwohl die Lebensmittelpreise seit Mitte 2022 gesunken sind, bleiben sie im historischen Vergleich hoch (vgl. Grafik 1). „Mehrere Länder, allen voran Indien, haben bereits Anfang des Jahres angekündigt, dass sie auch in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Beschränkungen für Lebensmittelexporte aufrechterhalten werden. Sie hatten diese als Reaktion auf die hohen Preise vor fast einem Jahr eingeführt. Solche Maßnahmen werden den internationalen Handel in einer Zeit, in der die globalen Getreidevorräte regional stark konzentriert sind, weiter einschränken“, sagt Coface-Branchenspezialist Simon Lacoume. So verfügt allein China derzeit über 50% der weltweiten Weizenvorräte, was einem Anteil von 18% des globalen Konsums von Weizen entspricht (vgl. Grafik 2). Neben China behalten auch die großen globalen Exporteure von Weizen wie Brasilien, Russland oder Frankreich einen erheblichen Teil ihrer Produktion für die eigenen Lagerbestände. Der Bestand der Ukraine ist hingegen relativ gering im Vergleich zum Konsum, da das Land bis dato fast die ganze Produktion direkt konsumiert oder exportiert. Insgesamt zeigt sich in den letzten zehn Jahren ein Trend zum Halten höherer Weizenvorräte, der seinen Höhepunkt im Jahr 2019 fand. Seit Beginn der Corona-Pandemie sind die Vorräte etwas zurückgegangen.



(Grafik 2)

Agrarrohstoffe bleiben im Zentrum des geopolitischen „Spiels“

Dass die Versorgung mit Agrarrohstoffen auch als militärisches Mittel eingesetzt werden kann, zeigt derzeit die Militärstrategie von Wladimir Putin in der Ukraine. Russland kontrolliert durch seine besetzten Gebiete in der Ostukraine den Zugang zum Schwarzen Meer und damit auch die Verschiffung der großen Getreideexporte aus der Ukraine. Zwar hatten sich Russland und die Ukraine mit Hilfe der Türkei und der Vereinten Nationen im Juli 2022 auf die Schaffung eines Seekorridors und ein Getreideabkommen geeinigt – dieses wurde jedoch nach Ablauf der jüngsten Frist am 17. Juli bislang nicht verlängert. Das erhöht den Druck auf die globalen Getreidelieferketten dauerhaft.

Darüber hinaus wird die steigende Anzahl klimatischer und meteorologischer Anomalien die Volatilität der Agrarrohstoffpreise befeuern. In der nördlichen Hemisphäre werden die derzeitigen frühen Perioden intensiver Hitze und das erhebliche Wasserdefizit die Getreideerträge – zum Beispiel von Weizen und Mais – bis zum Ende des Jahres beeinträchtigen. Darüber hinaus wird das Auftreten eines El-Niño-Ereignisses ab dem dritten Quartal 2023 erwartet und damit die bestehenden Spannungen noch verschärfen. El-Niño ist gleichbedeutend mit wärmerem und trockenerem Wetter im Indopazifik und wird die grundlegenden Auswirkungen des Klimawandels noch verstärken. Konkret wird die Produktion mehrerer Agrarrohstoffe wie Zucker, Palmöl oder Getreide ab Ende 2023 betroffen sein.

Zucker: Wettervorhersagen erhöhen Unsicherheit

Vor diesem Hintergrund sind die Preise für Rohstoffe wie Zucker, Weizen, Mais und Kakao bereits im Begriff zu steigen. Besonders Zucker ist ein guter Indikator für künftige Trends, da er alle aktuellen Risiken in sich vereint. „Zucker unterliegt derzeit, ähnlich wie Weizen, Ausfuhrbeschränkungen seitens der großen Produzenten. Zudem wird er für die Herstellung von Bioethanol gebraucht, welches beispielsweise als Ersatzstoff für die Benzinherstellung genutzt wird. Es ist immer dann gefragt, wenn der Rohölpreis ansteigt, so wie in diesem Sommer. Damit steigt auch die Nachfrage nach Zucker. Darüber hinaus erhöhen die Wettervorhersagen die Unsicherheit über die Produktionsmengen der

weltweit größten Zuckererzeuger Brasilien, Indien und Europa im Jahr 2023“, erklärt Simon Lacoume.

Atradius Zahlungsmoralbarometer: Osteuropäische Unternehmen erwarten sinkende Gewinne trotz steigender Umsätze

Eine aktuelle Umfrage des internationalen Warenkreditversicherers Atradius zeigt: Die Sorge vor Liquiditätsproblemen wächst bei Unternehmen in Osteuropa. Für das diesjährige Zahlungsbarometer Osteuropa wurden Unternehmen in Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Bulgarien, Rumänien und der Türkei befragt.

Trotz aktuell steigender Umsätze sehen die Studienteilnehmer ihre Profitabilität gefährdet. Zwar erwarten die Unternehmen eine steigende Nachfrage auf der Verbraucherseite, diese reicht jedoch nicht aus, um den anhaltend hohen Kostendruck auszugleichen. Während laut Umfrage 55 Prozent der Unternehmen steigende Umsätze erwarten, gehen nur 39 Prozent davon aus, dass auch die Gewinne in den kommenden Monaten steigen werden.

Schlechtere Zahlungsmoral im osteuropäischen B2B-Geschäft erwartet
Verstärkt wird diese Sorge dadurch, dass sich das Zahlungsverhalten der Kunden im B2B-Geschäft verschlechtern dürfte: 79 Prozent der Befragten gehen davon aus, dass ihre durchschnittliche Forderungslaufzeit (Days-Sales-Outstanding, DSO) in den kommenden Monaten stagnieren oder sich allenfalls nur leicht verbessern wird. 21 Prozent rechnen mit einer Verschlechterung der DSO und möglichen Liquiditätsengpässen.

Außer der Inflation und den hohen Energie- und Materialpreisen führt auch die Verschlechterung des Zahlungsverhaltens von B2B-Kunden zu höheren Kosten: Unternehmen in ganz Osteuropa stellen sich darauf ein, mehr Zeit und Ressourcen für das Eintreiben überfälliger Rechnungen und die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit ihrer Abnehmer aufzuwenden.

Mehr Unternehmen nutzen externe Unterstützung beim Risikomanagement
Die durchschnittliche Forderungslaufzeit (DSO) osteuropäischer Unternehmen war bereits in der Vergangenheit relativ hoch, was viele Unternehmen dazu veranlasst hat, die Zahlungsfristen zu verkürzen und ihr Inkasso zu verbessern. Auf diese Weise wollen die Unternehmen ihre interne Liquidität verbessern und den Bedarf an externen Krediten verringern, der sich zusätzlich auf ihre Kosten auswirken würde.

Um die Rentabilität in einem Umfeld steigender Forderungsausfallrisiken zu sichern, geben viele Unternehmen zudem an, dass sie der Bedeutung des Kreditrisikomanagements im B2B-Handel mehr Bedeutung beimessen werden. 49 Prozent der befragten Unternehmen in Osteuropa planen, dass sie das Kreditrisiko ihrer Kunden weiterhin intern halten und managen werden. Ein potenzieller Nachteil dieses Ansatzes ist jedoch die Herausforderung, genügend Reserven vorzuhalten, um die Auswirkungen eines großen Forderungsausfalls aufzufangen, der die Existenz des Unternehmens gefährdet. Dies kann erklären, warum 20 Prozent mehr befragte Unternehmen als im Vorjahr angaben, dass sie in den nächsten zwölf Monaten eine Kreditversicherung abschließen wollen, um sich vor den Auswirkungen von Forderungsausfällen zu schützen und ausreichende Liquidität für den Geschäftsbetrieb sicherzustellen.

„Es droht ein übermäßiger Kostendruck, der die Gewinnmargen schrumpfen lässt“

Thomas Langen, Senior Regional Director, Deutschland, Mittel- und Osteuropa bei Atradius, erklärt: „Auch, wenn die Inflation nachlässt und ihre Auswirkungen durch die Stärke der lokalen Währungen in Osteuropa etwas abgemildert werden, bleibt das Geschäftsumfeld stark belastet. Es besteht die Gefahr eines übermäßigen Kostendrucks, der die Gewinnmargen schrumpfen lässt und die Rentabilität der Unternehmen gefährdet. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Forderungen für Unternehmen aller Branchen von entscheidender Bedeutung. Ein strategischer Ansatz im Lieferantenkreditmanagement, der die Kreditversicherung einschließt, hilft Unternehmen, die Auswirkungen von Forderungsausfällen auf ihr Geschäft zu minimieren und in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten durch sicheren Handel zu wachsen.“

Die [Umfrage des Atradius Zahlungsmoralbarometers für Osteuropa](#) wurde zwischen Ende des ersten und Mitte des zweiten Quartals 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse geben einen Überblick darüber, wie Unternehmen von ihren B2B-Kunden bezahlt werden und wie sie mit Problemen umgehen, die durch eine schlechte Zahlungsmoral im derzeit schwierigen wirtschaftlichen und geschäftlichen Umfeld entstehen. Sowohl der Osteuropa-Report als auch die einzelnen Länderberichte können auf der Atradius-Website im Bereich Publikationen eingesehen werden.

4 Zoll und EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen

Einführung von erleichterten Zollverfahren für vertrauenswürdige Händler und den Versand von Paketen aus einer anderen Region des Vereinigten Königreichs nach Nordirland

Am 9. Juni 2023 wurde die [delegierte Verordnung Nr. 2023/1128](#) der Kommission vom 24. März 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung ändert die UZK-DelVO um vereinfachte Zollformlichkeiten für vertrauenswürdige Händler und für den Versand von Paketen aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreiches nach Nordirland einzuführen.

Seit dem Austrittsabkommen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union muss für „Waren, die aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreiches nach Nordirland“ verbracht werden, gemäß der UZK-DelVO eine Zollanmeldung mit mehr als 80 Datenelementen vorgelegt werden.

Um den speziellen Gegebenheiten in Nordirland gerecht zu werden, sollen die Zollformalitäten für ausgewählte Wirtschaftsbeteiligte, die als **vertrauenswürdige Händler** (i.S.d. Art. 1 Nr. 55 [UZK-DelVO](#)) gelten, vereinfacht werden.

Weitere Erleichterungen werden für den Transport von Waren gewährt, bei denen keine Gefahr besteht, dass sie anschließend in die Union gelangen und die von nichtkommerzieller Natur sind. Diese Erleichterungen gelten auch für **Pakete, die von einer Privatperson** aus einer anderen Region des Vereinigten Königreichs direkt an eine Privatperson mit Wohnsitz in Nordirland gesendet werden. Ebenso gelten diese Erleichterungen für die genannten Waren, die in Paketen direkt durch einen **zugelassenen Beförderer** (i.S.d. Art. 1 Nr. 56 [UZK-DelVO](#)) von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten an eine Privatperson mit Wohnsitz in Nordirland gesendet werden.

Die Veröffentlichung der [delegierte Verordnung Nr. 2023/1128](#) der Kommission vom 24. März 2023 im Amtsblatt der EU finden Sie [hier](#).

Den [Beschluss Nr. 1/2023](#) des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – Schreiben von EuroCommerce an Paolo Gentiloni zur Aufschiebung der Berichtspflichten

Am 14.07.2023 hat sich EuroCommerce mit einem Schreiben an den Paolo Gentiloni (EU-Kommissar für Wirtschaft) gewendet und darin die Aufschiebung der Berichtspflicht des CO₂-Grenzausgleichsystems (carbon border adjustment mechanism - CBAM) gefordert. Der BDEx hat sich an den vorherigen Konsultationen in Arbeitsgruppen bei EuroCommerce beteiligt.

Hintergrund des Schreibens ist die Besorgnis, dass die im [Entwurf der Durchführungsverordnung](#) dargelegten Berichterstattungspflichten, die sich aus CBAM ab dem 1. Oktober 2023 ergeben, Einzel- und Großhändler mit zu wenig Vorlauf betreffen und aufgrund Vielzahl weiterer Verpflichtungen anderer Regelungen auf europäischer Ebene, die Unternehmen zu überlasten drohen. Dieser vorgesehene Zeitplan würde so sowohl große als auch kleine Importeure vor große Herausforderungen stellen.

Das Schreiben sieht daher vor die Meldepflichten um 18 Monate zu verschieben. Dies hätte keinen Einfluss auf die erwarteten Einnahmen aus CBAM ab 2026, würde es den Unternehmen in aller Welt aber ermöglichen, sich entsprechend anzupassen und letztendlich bessere Daten zu liefern.

Das gesamte Schreiben an EU-Kommissar Paolo Gentiloni finden Sie im [Anhang](#).

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Neue gestraffte Version des Instruments zur Selbsteinschätzung der Ursprungsregeln (ROSA) eingeführt

Auf Access2Markets ist die neue Version des Tools zur Selbsteinschätzung der Ursprungsregeln für die meisten EU-Freihandelsabkommen verfügbar. Darüber hinaus sind das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien, das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan sowie das Allgemeine Präferenzschema in allen EU-Sprachen in ROSA enthalten. In der nächsten Zeit werden nach und nach alle Freihandelsabkommen in alle EU-Sprachen übersetzt.

ROSA wurde komplett überarbeitet und verfügt nun über eine neue Benutzeroberfläche mit einfachen Fragen, die Ihnen helfen, den Ursprung Ihrer Ware

mit nur wenigen Klicks zu bestimmen. Das Tool wurde weiter gestrafft, so dass nur die Informationen angezeigt werden, die für Ihr Produkt relevant sind. Alle EU-Freihandelsabkommen werden derzeit durch maschinelle Übersetzung in alle EU-Sprachen übertragen. Darüber hinaus wurde der Erfassungsbereich von ROSA im Laufe des letzten Jahres erheblich erweitert, so dass das Tool nun die meisten EU-Handelsabkommen sowie die 65 Entwicklungsländer abdeckt, die für ihre Ausfuhren in die EU in den Genuss des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) kommen. Um auf ROSA zuzugreifen, gehen Sie zu [My Trade Assistant](#) und geben Sie Ihr Produkt, das Ausfuhr- und das Einfuhrland ein. Wenn Sie das Ergebnis erhalten, können Sie im Menü auf der linken Seite auf Rules of Origin Self-Assessment (ROSA) klicken, um das Tool aufzurufen.

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

5 Veranstaltungen

BDEx-Arbeitskreis Exportkontrolle

Am 29.06.2023 fand der Arbeitskreis Exportkontrolle des BDEx beim Verein der Hamburger Exporteure e.V. (VHE) in Hamburg statt. Der Arbeitskreis bot erneut die Möglichkeit zum Austausch über aktuelle Themen und Herausforderungen in der Praxis der Exportkontrolle. Die Teilnehmer diskutierten unter anderem die langen Bearbeitungszeiten der Bundesämter sowie die Unklarheiten, die sich aus den Formulierungen des Verordnungstexts des 11. Sanktionspakts der Europäischen Union gegen Russland ergeben. Die Veranstaltung wurde durch einen Vortrag von RA Heiko Bloch von der Kanzlei Ahlers & Vogel abgerundet. Der Vortrag behandelte Sanktionsverstöße und die Auslegung des EU-Rechts im Zusammenhang mit den aktuellen Sanktionen gegen Russland. Herr Bloch gab anhand eines Praxisbeispiels wertvolle Einblicke in behördliche Abläufe und verdeutlichte, wie wichtig eine ordnungsgemäße Dokumentation der Abläufe für Unternehmen ist.

Im **Anhang** finden Sie das Protokoll der letzten Sitzung vom 29.06.2023.

Wenn auch Sie Interesse an der Teilnahme an einem der Arbeitskreise des BDEx haben, melden Sie sich gerne bei uns.
Der nächste Arbeitskreis Exportkontrolle findet zu Jahresende 2023 statt.

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)

Save the date: Exportfinanzierungskonferenz Indonesien

Indonesien ist ein vielversprechender Wachstumsmarkt für deutsche, österreichische und schweizerische Exportunternehmen und auf dem Sprung zu einer Industrienation. Der größte ASEAN-Staat präsentiert sich als strategischer Markt für industrielle Transformationstechnologien und setzt auf eine nachhaltige Modernisierung des Landes und seiner Industrien.

Die offiziellen Exportkreditagenturen (ECAs) Euler Hermes (Deutschland), OeKB (Österreich) und SERV (Schweiz) unterstützen exportorientierte Unternehmen bei ihren Vorhaben in Indonesien und bringen mit einer gemeinsamen Konferenz Vertreter:innen aus Politik und Wirtschaft zusammen.

Wir möchten Sie daher herzlich zu unserer

Exportfinanzierungskonferenz Indonesien
am 19. September 2023, 9:30 - 15 Uhr WIB, in Jakarta

einladen.

Die Konferenz wird in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Indonesischen Industrie- und Handelskammer (AHK Indonesien / EKONID) durchgeführt. Analog zu unserer letzten gemeinsamen Veranstaltung in Zentralasien erwarten wir eine hohe Anzahl an Entscheidungsträger:innen aus der Region aber auch aus Europa. Banken und Exporteure, die eine Teilnahme an der TXF Asia planen, können beide Veranstaltungen sehr gut verknüpfen.

Die Veranstaltung bietet Ihnen eine ideale Plattform, um flankiert von den drei ECAs konkrete Geschäftsvorhaben mit wichtigen Entscheidern zu besprechen und weitere neue Partner in der Region zu gewinnen.

Weiterführende Informationen zum Veranstaltungsort sowie das Programm des Konferenztages finden Sie in Kürze auf der [Website der AHK](#).

[Melden Sie sich bereits heute an](#) und sichern Sie sich einen der begehrten Plätze.

Save the date: BIS / BAFA Export Control Forum 27./28.09.2023

Das U.S. Department of Commerce, Bureau of Industry and Security (BIS), das U.S.- Konsulat Frankfurt sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veranstalten nach 2020 wieder eine Konferenz zum Thema U.S. Exportkontrolle.

Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie auf www.bafa.de. Die Konferenz wird komplett in englischer Sprache stattfinden. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Save the date: Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft 2024

Die Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft (APK) ist die führende Konferenz in der Region für Unternehmenslenkerinnen und -lenker, Führungskräfte und Regierungsvertreterinnen und -vertreter. Die nächste APK wird Ende Oktober 2024 in New Delhi, Indien stattfinden. Traditionell nehmen mehr als 600 hochrangige Personen aus Deutschland und dem asiatisch-pazifischen Raum teil, in 2022 für die deutsche Regierung Bundeskanzler Scholz. Ziel der Konferenz ist es, eine Plattform zur Vertiefung des Dialogs über aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen in Europa und dem asiatisch-pazifischen Raum zu bieten sowie persönliche und wirtschaftliche Beziehungen aufzubauen und zu stärken. Der BGA ist Mitträger des Asien-Pazifik-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft, der die APK ausrichtet.

Ansprechpartner: Dr. Stephan Benz (stephan.benz@bdex.de)